

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

11. Sitzung, 11.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Antrag des Herrn Abgeordneten Ramien und Genossen, betr. Reform des Grunderbrechts.
  - 2) Antrag desselben, betr. die Zulassung der preussischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.
  - 3) Interpellation des Herrn Abgeordneten Schomann, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung zc. für die Fürstenthümer.
  - 4) Bericht des Krongutsausschusses über die Vorlage, betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische: Ministerpräsident v. Rössing, Reg.-Commissäre Ruhstrat, Janßen und Römer.

Vice-Präsident Gräpel eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Strodthoff verlesen und vom Landtage genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Petition der Stadt Delmenhorst, betr. Erhöhung der Verpflegungsgelder für Einquartierung. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl. der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede, betr. Anstellung eines zweiten Lehrers zc. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Chaussee von Neuenfelde bis Rordermoor. (An den Finanzausschuß.)

I. Antrag des Herrn Abg. Ramien und Genossen, betr. Reform des Grunderbrechts.

Vicepräsident Gräpel: Es sei ihm vom Herrn Antragsteller mitgetheilt, daß er seinem Antrage einen Zusatz, betr. das eheliche Güterrecht, beizufügen wünsche. Wenn keiner der

Herrn, welche den ursprünglichen Antrag unterstützt hätten, Einwendungen machten, so nehme er an, daß der Antrag jetzt auch in folgender Fassung unterstützt sei:

**Dringlicher Antrag.**

Der Unterzeichnete beantragt:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts und des ehelichen Güterrechts, vorzulegen.

Ramien. Strodthoff. Müdebusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

**Motive.**

Es führt zu großen Unzuträglichkeiten, wenn in einem Lande von dem Umfange Oldenburgs so verschiedene Erbrechte zur Anwendung kommen, wie dies bei uns der Fall ist. Das bei uns geltende Erbrecht ist aber auch theils ein höchst ungerechtes. Hier ist der jüngste Sohn Grunderbe, dort der älteste, hier hat gleiche Theilung des Grundbesizes statt, dort erbt der Grunderbe 80 Prozent, hier hat die überlebende Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch, dort erhält

**Berichte.** XVI. Landtag.

14

sie gar nichts. Das sind Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Abhülfe dringend geboten erscheint.

**Abg. Ramien:** Er habe einen Antrag eingebracht, der die Anregung zu einer Reform des im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts und ehelichen Güterrechts zu geben bezwecke. Er könne in gewisser Hinsicht nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß bereits vor 20 Jahren der Wunsch nach einer solchen Reform vom Landtage ausgesprochen sei, ohne Erfüllung zu finden. Derselbe Wunsch sei bei jeder Amtsvisitation laut geworden. Dies sei die Veranlassung gewesen, daß er in seinem Antrag jetzt das dringende Ersuchen an die Staatsregierung stelle, die Reform nicht zu verzögern. Als im vorigen Sommer das Gutachten des Herrn Obergerichtsraths von Beauclieu publiziert sei, habe er sich gefreut, daß der Augenblick der Reform bald kommen werde, zumal da es auch in der Presse, freilich nicht officiell, verlautet hätte, daß die betr. Vorlagen bald an den Landtag kommen würden. Aber unsere Session sei jetzt schon soweit vorgeschritten, daß seine Hoffnung keine Aussicht auf Erfüllung mehr habe. Er habe das Gutachten des Herrn von Beauclieu durchgelesen und müßte bekennen, daß er in einem wesentlichen Punkte nicht mit ihm übereinstimme, nämlich darin, daß das Grunderbrecht abzuschaffen und die Naturaltheilung einzuführen sei. In dieser Beziehung stehe er auf einem anderen Standpunkte und werde derselbe auch in seiner Gegend festgehalten. Man wolle das Grunderbrecht zwar beschränken, aber nicht ganz aufheben, am wenigsten aber werde die Einführung der Naturaltheilung gewünscht.

Wenn er nun noch im Näheren die Verhältnisse, die seinen Antrag hervorgerufen hätten, auseinandersetzen solle, so erlaube er sich folgende Thatsachen anzuführen. Es gäbe im Herzogthum die verschiedensten Erbrechte mit den verschiedensten Modalitäten. Dort herrsche gleiche Theilung, dort Grunderbrecht, dort werde der Älteste, dort der Jüngste Grunderbe, dort bekäme die Wittve den Nießbrauch, in Butjadingerland erhalte sie nicht den Nießbrauch und die Kinder theilten zu  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{3}{5}$ . Was da zu wenig, sei hier zu viel. Die Miterben gingen dort mit dem grünen Stocke davon. In seiner Gegend sei das anders. Hier herrsche das Moorheimer Recht. Wenn eine Stelle von 40,000 Thlr. im Werthe und 5 Kinder vorhanden wären, so erhalte der Grunderbe 32,000 Thlr., die Kinder insgesamt 8000 Thlr., jedes einzelne 2000 Thlr. Noch dazu habe die Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch. Die Abfindungen würden erst herausbezahlt, wenn sie stürbe und auf diese Weise bekämen oft die Geschwister des Grunderben etwas zu essen, wenn sie nicht mehr beißen könnten. Es sei allerdings eine schwere Aufgabe, ein Recht, was 100 Jahre bestanden, zu reformiren. Die Mißstände seien aber so groß, daß eine Reform unter jeder Bedingung unternommen werden müßte. Wenn wir hier unsere Ansichten über die Richtung der Reform äußerten, so könne das nach oben nur erwünscht sein. Wenn er noch einen Wunsch habe, so sei

es der, daß die hohe Staatsregierung die Amtsräthe versammeln und ihre gutachtlichen Äußerungen verlangen sollte. Er bäte seinen Antrag anzunehmen.

**Abg. Lübben:** In unserem kleinen Lande seien bekanntlich eben soviel Erbrechte wie Ämter, deshalb habe er den Antrag des Abgeordneten Ramien gerne unterstützt. In Landwühdren herrsche die Naturaltheilung, die aber sehr viel Unzuträglichkeiten mit sich führe. Die Marschländereien lägen hier in der Nähe der Geest und würden von den Geestbauern theurer bezahlt als von den Marschbauern, weil erstere ihr Land vermittelst des Futters damit düngen und verbessern können. Wenn also eine Marschstelle von 40 Büd vorhanden wäre, in welche sich 4 Kinder theilen müßten, so bekäme jedes Kind 10 Büd. Die Abfindlinge ließen nun ihre Theile öffentlich aufsetzen und bei dem Aufgebote fielen sie nicht an den jüngsten Bruder als Grunderben, sondern an die hannoverschen Bauern. Wenn das Landwühdener Recht noch 50 Jahre bestände, so würden diese die ganze Gemeinde Tebesdorf größtentheils in Händen bekommen. Die Geestbauern haben Geld, weil der Grunderbe ähnlich wie bei uns bevorzugt sei und sie kauften das Land in der Marsch, weil auf der Geest bei der Geschlossenheit der Stellen kein Land zu kaufen wäre. Deshalb sei er nicht für Naturaltheilung und befürchte, daß, wenn dieselbe eingeführt würde, in der der Geest benachbarten Marsch, z. B. Stedingerland und den Gemeinden Großenmeer, ähnliche Verhältnisse wie in Landwühdren entstehen könnten, indem die Geestbewohner die Marschländereien einzeln ankaufen, dadurch die Marschstellen zersplittert und die Gemeinden entkräftet würden. In Butjadingerland bekomme der Grunderbe die Stelle um einen civilen leidlichen Preis. Nachdem für ihn im Voraus 10—20 % abgezogen seien, würden nach den Verhältnissen  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{3}{5}$  getheilt. Die Wittve gehe leer aus und müsse sogar den Nachweis führen, wenn sie ihr Eingebrautes wieder haben wolle. Auch in Butjadingerland sei das Recht noch zu bessern. Auf jeden Fall sei zu bestimmen, welche Größe der „Sitz“ haben solle, zumal da später vielleicht ein Recht eingeführt werden könnte, nach welchem nicht der Jüngste, sondern der Älteste denselben erbe. Langjährige Streitigkeiten und Prozesse seien hieraus entstanden. Die Einen verständen unter Sitz nur Haus und Garten, die Anderen das Haus und soviel Land, als von demselben bewirthschaftet werden könnte, nach Abzug dessen, was der Erblasser zugekauft habe. Das eine wäre zu wenig, das andere zu viel. Große Häuser ohne Land nützten nicht viel, deshalb wäre es zweckmäßig, ein solches Verhältniß zu treffen, welches Allen gerecht würde, bei welchen die Miterben keinen Schaden erlitten und der Grunderbe bestehen könne. Daß der letztere einen kleinen Vorzug erhalte, glaube er befrworten zu müssen. Wenn eine Stelle von 12,000 Thlr. und 4 Kinder da wären, so würde es angemessen sein, an die abgehenden Kinder nur 8000 Thlr. auszuzahlen. Der Grunderbe müsse die Gefahr der Preisschwankungen tragen und sich



außerdem noch den Beschlag anschaffen. Damit wäre aber sein Erbtheil gleich aufgezehrt. Wenn dann noch die Preise heruntergingen, z. B. das Stück von 200 auf 75 Thlr., so sei der Grunderbe fertig. Ueberdies ließe man auch die Vormundschaften ingrossiren, und dann sei derselbe von Hause aus insolvent. Mit Recht bestimme deshalb das Butzadinger Recht, daß er 10—20 % im Voraus erhalte. Daß die überlebende Wittve auf eine kurze Zeit den Nießbrauch erhalte und miterbe, sei nicht mehr wie billig. In Zeberland würden die Stellen unter den Erben aufgesetzt und das sei nach den natürlichen Anschauungen das Beste, könne aber nur gut gehen bei steigenden Preisen, da dann der Erbe der Stelle creditfähig bliebe. Die Wittve theile mit den Kindern und erhalte den Nießbrauch. In Zeberland sei deshalb am wenigsten zu ändern. Ueber das Mooriemer Recht habe sich bereits der Abgeordnete Ramien ausgesprochen. Dasselbe stamme noch aus dem alten Meierrechte, welches mehr auf die Erhaltung der Stelle als auf Erhaltung der Menschen gesehen hätte. Aber auch hier müsse ein mäßiges Grunderbrecht bestehen bleiben. Das Land läge in langen Bauen und sei einzeln nicht gut zu verkaufen. Auch müsse eine Familie auf der Stelle erhalten bleiben. Wie hoch die Abfindungen sein müßten, könne er nicht genau bestimmen. Ebenso seien ihm die Verhältnisse auf der Geest unbekannt. Diese würden vielleicht noch eher das Fortbestehen eines Grunderbrechts erfordern. Er hoffe, daß einer der Herren von der Geest sich hierüber äußere.

Abg. **Hulmann**: Er wolle hoffen, daß der Antrag des Abgeordneten Ramien, so sehr er auch materiell begründet sei, doch verspätet komme. Die Staatsregierung habe die Reformarbeiten hinsichtlich des Grund- und Güterrechts bereits ernstlich in die Hand genommen und sei nicht zu bezweifeln, daß dieselben auch ohne den Sporn, den der Antrag zu geben beabsichtige, ernstlich zu Ende geführt werden würden. Er wolle trotzdem für den Antrag stimmen, einmal um eine neue Anspornung zu geben, dann auch, weil er es nur für wünschenswerth erachten könne, daß die Staatsregierung in irgend einer Form darüber unterrichtet würde, in welcher Richtung das Land die Reformen wünsche. Er denke hierbei zunächst an das Grunderbrecht. Hier frage es sich, ob wir in Gemäßheit des Gutachtens des Herrn von Beaulieu, in Verzweiflung ein allgemeines Recht herzustellen, zu der gänzlichen Aufhebung des Grunderbrechts schreiten, oder eine Reform der bestehenden Partikularrechte oder endlich ein für das ganze Herzogthum allgemein geltendes Reformgesetz in Angriff nehmen sollten. Seines Erachtens sei der Weg des Herrn von Beaulieu nicht zu billigen, sowohl in Rücksicht auf die Volkswirtschaft unseres Landes, als weil derselbe den Anschauungen unseres Bauernstandes schnurstracks zuwider laufe. Wenn er recht unterrichtet sei, so herrsche im ganzen Lande die Ansicht, daß der Grundbesitz auf den Todesfall in einer Hand vereinigt bleiben und der

Grunderbe, um sich auf demselben halten zu können, einen Vorzug erhalten müsse. Diese Neigung sei so stark, daß sie manchem selbst jetzt, wo die Braufschatzverordnung den Grunderben so sehr begünstigte, doch noch zu seinen Gunsten den Miterben ihr Geringes schmälere. In dieser Beziehung sei es eine schwierige Aufgabe, einmal zu Gunsten der Abfindlinge einzuschreiten, aber dann auch diese Neigung zu schonen, soweit es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen ließe. Der Maafstab der Gerechtigkeit aber sei das jetzt sehr geschmälerete Pflichttheilsrecht des gemeinen Rechts. Die practischen Schwierigkeiten, die einer Reform in dieser Richtung entgegenständen, seien von Herrn von Beaulieu sehr überschätzt, obgleich dieselben immerhin so bedeutend seien, daß es unmöglich erschiene, schon jetzt einen Entwurf nach den Principien der Denkschrift vorzulegen. Die Schwierigkeiten, das neue Recht auch für die Districte brauchbar zu machen, in welchem bisher kein Grunderbrecht galt, seien seines Erachtens dadurch zu lösen, daß man bezüglich der Anwendung des Grunderbrechts im einzelnen Falle Jedem freie Hand ließe, so daß er auch, ohne ein Testament zu machen, seine Stelle dem Grunderbrecht unterwerfen oder entziehen könne. Daß aber eine Reform jedes einzelnen der buntscheckigen Particularrechte unmöglich sei, darauf brauche er nicht näher einzugehen. Für die Staatsregierung aber könne es nur wünschenswerth sein, wenn sie von der im Lande herrschenden Stimmung Kenntniß erhalte. Er habe anfänglich gedacht, einen bestimmten Antrag an den Landtag zu bringen, damit derselbe sich über die Principien der anzustrebenden Reform erkläre, aber später es doch nicht für angemessen gehalten, schon jetzt Beschlüsse über eine Sache zu fassen, die uns noch nicht zur Entscheidung vorläge und über die wir uns erst eine Meinung bilden könnten, wenn wir aus den Regierungsentwürfen gesehen hätten, wie das Werk in Zukunft werden solle.

Abg. **Ruffell**: Wir Alle seien einverstanden, daß eine Codifikation der in dem Antrage des Abgeordneten Ramien berührten Rechte nothwendig sei, bereits 1860 habe der Landtag einstimmig das Ersuchen nach einer solchen Reform an die Staatsregierung gestellt. Er halte den Antrag des Abgeordneten Ramien nicht für so überflüssig, wie der Abgeordnete Hulmann. Nachdem bereits solange das frühere Ersuchen des Landtags vergeblich auf Erfüllung harre, sei es wünschenswerth, dasselbe immer aufs Neue wieder hervorzuholen, damit der Staatsregierung klar gestellt werde, wie dringlich eine Reform sei. Allerdings sei dieselbe eine schwierige Arbeit, doch dürfe man sich nicht scheuen, sie in Angriff zu nehmen. Wir hätten nicht die Hoffnung, daß ein Anderer die Arbeit uns abnähme. Er wenigstens hoffe nicht, daß die Bestrebungen einer Partei, welche die Competenz des Reichstages auch auf das Civilrecht ausdehnen wolle, Erfolg haben könnten. Bis jetzt seien ihre Anträge mit Majorität abgelehnt. Wenn man nun berücksichtige, daß in unserem Herzogthume 13 verschiedene eheliche Güterrechte existirten, so sei es



schon aus diesem Grunde nothwendig, eine Uebereinstimmung anzubahnen. Er wolle ein practisches Beispiel anführen. In seiner Gegend existire ein Haus, auf dessen Diele ein anderes Güterrecht als auf der Küche gelte, weil dasselbe aus zwei verschiedenen Häusern, von welchen eins unter Osnabrücker und eins unter münsterscher Hoheit gestanden, zusammengebaut sei. In seinem Amtsgerichtsbezirke wisse man oft gar nicht, unter welchem Güterrecht eine Stelle stehe, namentlich die zuziehenden Feuerleute geriethen dadurch oft in eine üble Lage. Mosaikartig gingen das münstersche Güterrecht, welches Gütergemeinschaft, und das osnabrückische, welches Gütertrennung habe, in einander über.

Was ferner die Frage angehe, in welcher Richtung das Grunderbrecht zu reformiren sei, so müßte er behaupten, daß in seiner Gegend allgemein die Beibehaltung desselben gewünscht werde. Die Denkschrift des Herrn von Beau lieu habe dort bereits Besorgnisse erregt, daß die Gesetzgebung zu radikal vorgehen würde und man habe den Wunsch ausgesprochen, sich dieserhalb an das Staatsministerium zu wenden. Soweit er das Münsterland kenne, sei dasselbe für Erhaltung des Grunderbrechts, welches die Gewähr eines tüchtigen Bauernstandes gäbe. Oft seien die abgehenden Kinder auch jetzt sogar bereit, den Grunderben zu bevorzugen, wenn er sonst die Stelle nicht halten könne. Er ersuche deshalb die Staatsregierung, bei Ausarbeitung der Codifikation das Grunderbrecht zu erhalten, freilich nicht soweit, wie ein Mooriemer Recht in dieser Beziehung ginge. Auch auf andere Weise könne dem Grunderben das Fortwirthschaften möglich gemacht werden. Er halte das osnabrückische Recht für das passendste. Nach demselben bekomme der Grunderbe doppelte Portionen, Haus und Garten im Voraus und das übrige theile er mit den Geschwistern.

Abg. **Gammann**: In der früheren Herrschaft Zeber bestehe kein Grunderbrecht, gleichwohl sei es äußerst selten, daß Grundbesitzungen zum Zwecke der Erbtheilung verkauft würden, weder in den Geest- noch in den Marschdistrikten. Die Verordnung vom 20. Mai 1806 schreibe nämlich vor, daß die Grundstücke, um sie der Familie zu erhalten, zunächst taxirt unter den Erben aufgesetzt und erst, wenn das Taxat nicht geboten werde, zum öffentlichen Verkaufe kommen sollen. Die Kinder erben zu gleichen Theilen und die Wittwe habe, außer ihrer Erbportion, welche nach der Zahl der Kinder verschieden sei, den Nießbrauch bis zur Volljährigkeit oder früheren Verheirathung der Kinder. Im Zeberlande sei man mit diesem Rechtszustande sehr zufrieden und wünsche nicht die Einführung eines Grunderbrechts.

Abg. **Wulff**: Für das Fürstenthum Lübeck wolle er aussprechen, daß auch dort eine neue Ordnung des Grunderb- und ehelichen Güterrechts nothwendig sei. Der Provinzialrath habe wiederholt auf eine solche Reform angetragen. Die Verhältnisse seien im Fürstenthum dieselben wie im Herzogthume und würde das hier einzuführende Gesetz auch dort

passen. Im Uebrigen müsse er sich dem Abgeordneten Hüllmann anschließen und ebenfalls eine Beibehaltung des Grunderbrechts empfehlen.

Abg. **Hüllmann**: Er wolle nur gegen den Abgeordneten Russell bemerken, daß er den Antrag des Abgeordneten Ramien nicht für überflüssig halte, sondern nur vertraue, daß auch ohne denselben die Staatsregierung die Reform thunlichst fördern werde.

Abg. **Schwegmann**: Er habe sich vor einiger Zeit die Beau lieu'sche Broschüre angeschafft und könne nur bestätigen, daß die Landleute in seiner Gegend nicht mit den Resultaten derselben übereinstimmen. Man sei nicht einmal für vollständige Dispositionsfreiheit, viel weniger denn für gleiches Erbrecht und Naturaltheilung. Auch wolle man kein Meistgebot unter den Erben. Nach den Volksanschauungen müsse der Grunderbe so gestellt werden, daß eine übermäßige Ueberschuldung nicht eintrete. Viele Stellen würden erst nach einer Reihe von Jahren einen Ertrag ab. Erst kürzlich hätte ja in Rücksicht auf solche Stellen der Abgeordnete Müdebusch den Antrag gestellt, daß dieselben 20 Jahre lang von den Wegelasten frei sein sollten. In seiner Gegend sei man durchaus für Beibehaltung des Grunderbrechts.

Ministerpräsident **von Rössing**: Wenn der Landtag den Antrag des Abgeordneten Ramien annehme, so könne die Staatsregierung diesen Entschluß nur willkommen heißen, da sie gleich wie der Landtag von dem Standpunkte ausgehe, daß eine Reform des Grunderbrechts und ehelichen Güterrechts dringend geboten erscheine. Wenn demungeachtet der Landtag bis jetzt noch keine hierauf bezügliche Gesetzentwürfe erhalten hätte, so möchte darüber zur Aufklärung dienen, daß die politischen Verhältnisse und sonstige gesetzgeberische Arbeiten deren Vollendung erschwert hätten. Der Hauptgrund der Verhinderung sei aber der gewesen, daß die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums noch nicht die genügende Regelung erfahren habe. Nachdem jetzt dieser letztere Punkt beseitigt, dürfte man erwarten, daß frisch an die Erledigung der übrigen Reformarbeiten gegangen werde. Sowohl in Betreff des Grunderbrechts, wie in Betreff des ehelichen Güterrechts lägen der Staatsregierung bereits ausführliche Gutachten vor. Dasjenige über die Reform des Grunderbrechts sei bereits publizirt, um Gelegenheit zu einer öffentlichen Discussion zu geben.

Wenn in dieser Hinsicht bis jetzt wenig geschehen sei, so hoffe er doch, daß in Folge der heutigen Anregung sich Manche berufen fühlen möchten, die Feder in die Hand zu nehmen. Ebenso willkommen seien der Staatsregierung aber die einzelnen Stimmen aus den verschiedenen Landestheilen, die sich heute erhoben hätten. Freilich sei es nicht angemessen, wenn der Landtag jetzt schon einen Beschluß über die specielle Richtung der Reform fasse. Im Uebrigen theile er zur Beruhigung mit, daß auch für die Staatsregierung die Frage, in welcher Richtung die Reform zu bewirken, ob in



der Richtung des Gutachtens des Herrn von Beaulieu oder in der Richtung auf eine mäßige Erhaltung des Granderb-rechts, noch eine vollständig offene sei.

Um so dankbarer müsse aber deshalb die Staatsregierung jene Aeußerung aufnehmen, die ihr in dieser Sache aus dem Landtage zu Ohren komme.

Schluß der Debatte. Der Antrag des Abgeordneten Kamien wird einstimmig angenommen.

Abg. **Kamien**: Er bäte, im Protokoll zu constatiren, daß sein Antrag einstimmig angenommen worden sei.

II. Antrag des Herrn Abgeordneten Kamien, betr. die Zulassung der Preußischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.

Präsident Hullmann übernimmt wieder den Vorsitz. Der Antrag des Abgeordneten Kamien lautet:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

Dieselbe wolle veranlassen, daß bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums königlich Preußische Banknoten und Cassenanweisungen von den Contribuenten in Zahlung angenommen werden.

Kamien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es ist oft für die Contribuenten höchst unbequem, die an Staatsklassen zu entrichtenden Zahlungen in Silber zu leisten. Zahlungen in Kronen sind meistens mit Verlusten verbunden. Oldenburgisches Papiergeld circulirt wenig, während an Preußischem kein Mangel ist. Da nun letzteres allgemeine Gültigkeit hat, auch vom Oldenburgischen Staate an den Preußischen Staat jährlich erhebliche Zahlungen zu leisten sind, die das eingehende Papiergeld consumiren dürften, so scheint für die Casse des Staats durch die Annahme des gedachten Papiergeldes kein Verlust erwachsen zu können.

Abg. **Kamien**: Nur ein Paar Worte zur Unterstützung seines Antrages. Derselbe wolle die Zulassung des Preußischen Papiergeldes als Zahlungsmittel bei unseren öffentlichen Cassen bewirken. In seiner Gegend sei es oft eine Calamität. Man wisse nicht, womit man seine Steuern bezahlen solle. Preußisches Papiergeld sei sehr viel vorhanden und werde durch die auswärtigen Kaufleute hereingebracht. Oldenburgisches Papiergeld circulire fast gar nicht, da es meistens ins Ausland gehe. Die Staatsregierung könne bei Erfüllung seines Ansuchens keinen Nachtheil haben, da ja bedeutende Zahlungen von Oldenburg an Preußen geleistet würden.

Abg. **Russell**: Wenn er auch die Annahme des Antrags empfehle, so möchte er doch darauf aufmerksam machen, daß derselbe zur Folge habe, daß bei uns Preußisches Papiergeld an jeder Casse angenommen werde, während das Oldenburgische Papiergeld unter 10 Thlr. in Preußen nicht circuliren dürfe. Dennoch sei die Annahme des Antrages im Interesse des Butjadingerlandes, wo viele Verbindungen mit

Preußen beständen, sehr wünschenswerth. Indessen möchte er der Staatsregierung doch anheimgeben, womöglich auf eine gewisse Reciprocität hinzuwirken, daß in Preußen auch das Oldenburgische Papiergeld angenommen werde. Noch besser wäre es freilich, wenn Preußen auch an uns große Zahlungen zu leisten hätte. Die würde er gerne in Oldenburgischem Papiergelde annehmen.

Abg. **Lübben**: Das von dem Abgeordneten Kamien Gesagte könne er nur bestätigen. Man könne annehmen, daß das circulirende Papiergeld zu  $\frac{9}{10}$  in Preußischen und zu  $\frac{1}{10}$  in Oldenburgischen Scheinen bestände. Louisd'ors und Kronen seien gar nicht vorhanden, Preußische Thaler äußerst wenig. Weil wir nun unsere Abgaben in Courant bezahlen sollten, so müßten wir unser Preußisches Papiergeld, welches für Vieh u. ins Land komme, zum Banquier bringen und dabei ein Aufgeld bezahlen.

Abg. **Kamien**: Mit dem Abgeordneten Russell halte er es für sehr wünschenswerth, Preußen zu veranlassen, auch Oldenburgisches Papiergeld anzunehmen. Sein Antrag sei indessen nicht in Rücksicht auf Preußen, sondern im eigenen Interesse unseres Land gestellt.

Der Antrag des Abgeordneten Kamien wird darauf angenommen.

III. Interpellation des Herrn Abgeordneten Schomann, betr. Aenderung der Strafprozessordnung für die Fürstenthümer.

Abg. **Schomann**: Wie die Herren aus seiner Interpellation gesehen hätten, habe er an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, die Gründe anzugeben, weshalb der vom vorigen Landtage in Bezug auf die Einführung der Aenderungen zur Strafprozessordnung in den Fürstenthümern gefasste Beschluß noch nicht zur Ausführung gekommen sei. Die Einführung dieser Aenderungen sei theils nothwendig, theils wünschenswerth. Einmal nothwendig, weil die Aenderungen des Strafrechts mit denen der Strafprozessordnung in einem innigen Zusammenhange ständen und sich gewissermaßen ergänzten. Er wolle einen practischen Fall anführen. Nach den Aenderungen des Strafgesetzbuchs würden z. B. gewisse Mißhandlungen und Eigenthumsbeschädigungen, welche früher Vergehen gewesen wären, jetzt als Uebertretungen bestraft. Es könne nun vorkommen, daß das Polizeigericht sich überzeuge, ein bei ihm anhängig gemachter Fall trage solche Kriterien, daß derselbe als ein Vergehen zu bezeichnen sei. Hier bestimme nun die neueste Strafprozessordnung, daß in diesem Falle, trotzdem das Polizeigericht zur Aburtheilung competent sein sollte, wenn Polizeigericht und Polizeianwalt übereinstimmten, daß die in concreto zu erkennende Strafe nicht über das Strafmaximum, welches vom Polizeigerichte überhaupt erkannt werden könne, hinausgehe. Nachdem einmal die Aenderungen des Strafgesetzbuchs publizirt seien, sei es nothwendig, auch die entsprechenden der Strafprozessordnung zu publiziren. Dies aber sei ferner wünschenswerth,



da in den letzteren dem Angeklagten und Beschuldigten eine bessere Stellung eingeräumt sei, indem ihm gestattet wäre, bereits in der Voruntersuchung sich eines Vertheidigers zu bedienen. Das sei bei den alten Bestimmungen nicht zulässig gewesen. Während ferner in dem Herzogthume nicht einmal mehr gegen die Strafurtheile der Obergerichte appellirt werden könnte, sei in den Fürstenthümern bei den kleinsten Uebertretungen noch eine Berufung möglich. Deshalb müßten die Letzteren darauf halten, daß auch bei ihnen die neuen Aenderungen der Prozeßordnung eingeführt würden. Er habe aber um so mehr Veranlassung die Staatsregierung zu fragen, welche Gründe dieser Einführung bisher entgegenstanden hätten, als in dem letzten Landtagsabschiede kein Wort über diesen Punkt gesagt sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Er müsse zugestehen, daß die Interpellation durchaus motivirt sei. Uebrigens sei der Zusammenhang folgender. Der Landtag habe es versäumt, der Staatsregierung von den in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüssen Mittheilung zu machen und hätten dieselben deshalb in dem Landtagsabschiede nicht berührt werden können. Die Sache sei in Folge davon liegen geblieben, werde aber jetzt bald in Angriff genommen werden.

Damit ist die Interpellation erledigt.

IV. Bericht des Krongutsausschusses über die Vorlage, betr. die Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Die Majorität des Ausschusses (Bargmann, Gammann, Huchting, Propping, Ramien, Schwegmann, Wulff) beantragt:

Der Landtag wolle der Vorlage, betr. die Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, seine Zustimmung nicht erteilen.

Die Minorität (Schomann, Bünnemeyer) beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß auf eine Berathung der Vorlage im Einzelnen einzugehen sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Der vorliegende sehr wichtige Gegenstand habe gewiß jeden Einzelnen lange beschäftigt. Jetzt, nachdem der Ausschuss denselben berathen und die Mehrheit und Minderheit ihren Bericht abgestattet habe, würden die Gründe und Gegengründe vollständig zu übersehen sein, so daß es schwer hielte, neue Gesichtspunkte aufzufinden. Aber bei der Bedeutung der Sache wolle er sich doch gestatten, die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Momente noch einmal hervorzuheben.

Der Bericht der Mehrheit basire auf der Voraussetzung, daß die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes eine definitive Auseinandersetzung zwischen der Krone und dem Lande enthalte, so daß die Frage, welche Rechte die Großherzogliche Familie an dem Domanium habe, nur dann in Frage kommen könne, wenn beim Absterben des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Agnaten eintreten würden.

Sei dies wirklich die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses gewesen, so sei dieselbe nach Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung durchaus unrichtig. Dies anzuerkennen sei von um so größerer Bedeutung, als die Mehrheitsansicht wesentlich von diesem Punkte aus deducire.

§. 14 der Anlage I. laute aber:

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im 8. Artikel des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechtsbestandes der inzwischen am Domonialbestande vorgenommenen Aenderungen.

Deutlicher, als wie hier geschehen, könne nicht der Gedanke ausgesprochen werden, daß die Vereinbarung mit allen ihren Konsequenzen wegfalle, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig regiere. Nun würde man fragen, worin beständen aber in diesem Falle die Rechte der Großherzoglichen Familie. Da im Staatsgrundgesetz jede Bestimmung über diese Rechte fehle, so werde es darauf ankommen, welche historischen Rechte der Großherzoglichen Familie vorhanden gewesen wären, als das Staatsgrundgesetz publizirt sei. Man möge kein näheres Eingehen auf diese Rechte von ihm erwarten. Die Ansichten der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses gingen hier sehr weit auseinander und eine Verständigung würde in der Debatte wohl nicht erreicht werden. Er verzichte deshalb darauf, eine historisch-juristische Abhandlung zu liefern, um die Ansichten der Staatsregierung zu begründen. Gerade je erschöpfender diese, um so weniger sei sie geeignet, in die Debatte gezogen zu werden. Aber Gesichtspunkte praktischer Natur kämen hier vor allen Dingen in Betracht.

Wenn man in politischen Dingen seine Entschlüsse zu fassen habe, so dürfe man dieselben nicht darnach normiren, wie man selbst die Verhältnisse auffasse, sondern darnach, wie diese präsumtiv in den maßgebenden Kreisen aufgefaßt würden. Und von diesem Standpunkte aus wolle er einen Blick in die Vergangenheit werfen.

Es sei bekannt, daß 1806 den Mediatisirten ihr sämmtliches Kammergut verblieben wäre. Als später die Krone Preußen mit dem Fürsten zu Hohenzollern das Abkommen geschlossen habe, sei dasselbe Prinzip zur Anwendung gebracht, ebenso in neuester Zeit in dem Vertrage mit Waldeck. Den Depossedirten, welche 1866 im offenen Kriege mit Preußen gestanden hätten, seien Abfindungen gewährt, welche vollständig mit ihren früheren Bezügen harmonirten. Man solle die Folgen bedenken, wenn etwa mit unserem Staate der Fall wirklich eintrete, der hier als möglich hingestellt sei, daß die Selbstständigkeit desselben aufhöre, ohne daß feste Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Domonialwesen vorlägen.



Würden dieselben jetzt getroffen, so habe der Landtag ein Wort mitzusprechen; ohne ihn könne nichts geschehen. Andernfalls wäre es aber zweifelhaft, ob er irgend etwas anderes zu sagen habe, als höchstens: Ja.

Speziell müsse er noch einiges über den Finanzpunkt sagen. Die Majorität des Ausschusses habe Berechnungen aufgestellt, welche nicht denen der Regierungsvorlage entsprächen. Nach dieser aber würde sich der finanzielle Vortheil des Großherzogthums auf jährlich 38,985 Thlr. belaufen. Das sei ein sehr erheblicher Gegenstand. Wenn er vorhin die Möglichkeit des Aufhörens unserer politischen Selbstständigkeit angedeutet habe, so stimme die Staatsregierung darin vollständig mit dem Berichte der Majorität überein, daß dieses Ereigniß im Bereiche nur der Möglichkeit liege. Niemand könne indessen wissen, welche Richtung die Weltgeschichte nehmen würde. Allerdings wisse die Staatsregierung bestimmt, daß man an maßgebender Stelle unbedingt nicht wolle, daß die kleineren Staaten ihre Selbstständigkeit verlören.

In einem Falle aber könne dies trotzdem geschehen, wenn nämlich der kleinere Staat nicht mehr im Stande sein sollte, seine Verpflichtungen gegen den Bund zu erfüllen und daneben nicht noch lebensfähig bleibe. Nun bäte er die Herren, einen Blick auf unsere muthmaßliche Finanzlage zu werfen, wenn nach Ablauf der Convention der volle Militärbeitrag zu leisten sei. Mit Zahlen wolle er nicht kommen, aber er frage die Versammlung, ob die Finanzlage sich nicht dann so gestalten könne, daß eine Mehreinnahme von 40,000 Thlr. jährlich den Ausschlag gebe. Man möge nicht glauben, dann noch jeden Augenblick acceptiren zu können, was jetzt offerirt worden. Selbstverständlich werde die Staatsregierung, was wiederholt offerirt worden, im Falle es jetzt abgelehnt werden sollte, dem Lande nicht nochmals bieten.

Er wolle den Standpunkt der Staatsregierung noch kurz zusammenfassen. Die Staatsregierung sei nicht ohne Zweifel, ob das Abkommen, wie vorgeschlagen, wirklich im Interesse des Großherzogs wäre, darüber aber sei die Staatsregierung und zwar jeder einzelne Factor derselben nicht im Zweifel, daß das Abkommen im entschiedensten Interesse des Landes sein würde.

Hiermit könne er schließen. Wie die Abstimmung auch ausfallen werde, die Staatsregierung könne beruhigt sein. Sie habe ihre Vorschläge gemacht auf Grund fester Ueberzeugung und in dem Glauben, durch dieselben wesentlich das Interesse des Landes zu fördern. Wenn die Vorschläge nicht realisiert werden sollten, so könne sie sich beruhigt halten.

**Abg. Gräpel:** Wir ständen vor einer peinlichen Sache, weil wir das Interesse des Landesherrn von dem des Landes zu trennen und die Vortheile des Einen gegen die des Andern auf die Waagschale zu legen hätten. Wenn aber der Bericht der Minorität die höchste Person des Fürsten in die Debatte ziehe und die loyale Stimmung des Landes gegen

die fürstliche Familie für ihre Auffassung anrufe, so halte er dies Verfahren nicht für zulässig und müsse sich dagegen verwahren, in seiner entgegengesetzten Auffassung einen Mangel an Loyalität zu erblicken. Nach dem Mandat, welches uns an diese Stelle berufen, sei der Landtag verpflichtet, in dieser Angelegenheit vorzugsweise das Interesse des Landes im Auge zu behalten. Deshalb habe er sich für die Mehrheit des Ausschusses entschieden. Daß man von vorn herein mit einiger Scheu an eine Domänenfrage herantrete, sei erklärlich, weil dieselbe bei Beordnung staatlicher Verhältnisse regelmäßig die Quelle der heftigsten Zerwürfnisse und Kämpfe zwischen Fürst und Volk gewesen wäre. Auch unserem Lande seien diese Kämpfe nicht erspart geblieben. Es werde noch in Aller Gedächtniß sein, daß an diesem Kampfe zwischen Staatsregierung und Landtag bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes das ganze Verfassungswerk nach langer Arbeit zu scheitern drohte. Durch beiderseitiges Entgegenkommen wäre dieser Kampf beendet dadurch, daß ein gewisser Domänen-Complex als Krongut ausgeschieden sei, der Großherzog sodann aller Ansprüche auf die anderen Domänen entsagte und diese für Staatsgut erklärt seien. Er hätte nicht geglaubt, daß in unserem Lande eine Domänenfrage noch einmal würde aufgeworfen werden, solange der Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogthums sei. Die Staatsregierung habe in ihrem ersten Schreiben ja selbst hervorgehoben, daß alle Differenzen eine glückliche Lösung gefunden hätten. Wenn dieselbe dennoch die Domänenfrage wieder auf die Tagesordnung gebracht hätte, so wäre also der Grund nicht in der Nothwendigkeit zu suchen, bestehende Zweifel zu schlichten, sondern es werde wesentlich die Erwägung dazu veranlaßt haben, daß künftige Ereignisse die Selbstständigkeit des Großherzogthums in Frage stellen und die fürstliche Familie nöthigen könnten, von der Regierung des Landes abzutreten. Die Vorlage ziele nun dahin ab, die gesammten zur Sustentation der fürstlichen Familie dienenden Mittel unter Wegfall der Baarsumme als Krongut auszuscheiden, und wie es nach der Ansicht der Staatsregierung schon den bestehenden Rechtsgrundsätzen entspreche, das Krongut als ein Haus- und Familiencommiß der fürstlichen Familie zu bezeichnen, um außer Zweifel zu stellen, daß dasselbe bei einer etwaigen Mediatisirung der regierenden Familie zufalle und vom Lande getrennt werde.

Wenn wir nun fragten, ob der Landtag Veranlassung habe, auf die Verathung einzutreten, so sei die angegebene Veranlassung als eine dringende jedenfalls nicht anzusehen. Nach menschlicher Voraussicht werde der angedeutete Fall nicht eintreten. Es sei aber bedenklich, auf die Vorlage einzutreten, wenn man die Rechte der fürstlichen Familie nicht kränken und auch die Interessen des Landes nicht schädigen wolle. Schwierig sei schon eine Schätzung desjenigen, was von beiden Seiten aufgeopfert werde, die Hauptschwierigkeit liege aber in der Bestimmung, was Rechtens sei für den Fall, daß die





fürstliche Familie von der Regierung des Landes abtreten sollte. Wie in den Berichten des Ausschusses bereits ausgeführt, sei es unter den Staatsrechtslehrern sehr bestritten, welche Rechte überhaupt den Fürsten an dem Domanium zustehen. Auch bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz sei dieser Punkt zur Sprache gekommen. Der der Staatsregierung gemachte Vorschlag wäre damals dahin gegangen, daß die Civilliste lediglich in einer Baarsumme bestehen sollte, wogegen der Großherzog das gesammte Domanium als Staatsgut anerkenne unter Vorbehalt des Nachweises der Bestandtheile, welche als Hausgut zu betrachten seien. Dieser Vorbehalt hätte Anstoß gefunden und es sei von dem Abg. von Thünen die Frage angeregt, wie es mit den Domänen werden solle, wenn die Familie von der Regierung abtrete. Der damalige Regierungskommissär Jedelius hätte darauf erklärt, daß er im Namen der Staatsregierung keine Erklärung abgeben könne, daß aber seine persönliche Meinung dahin ginge, daß bei einer etwaigen Mediatifirung des Fürsten eine Trennung des Staats- und Hausgutes nicht eintrete, daß nur die fürstliche Familie aus dem Hausgute auch dann noch ihren standesgemäßen Unterhalt zu beziehen habe. Er wolle dahingestellt sein lassen, ob diese Anschauung oder die des von der Minorität angeführten Staatsrechtslehrers Zachariae die richtige sei, welcher letztere behauptete, daß bei einer Mediatifirung dem Fürsten das gesammte Domanium herauszugeben wäre. Aber ohne Zweifel könne diese angeblich gemeinrechtliche Regel nicht zur Geltung kommen, wenn im Staatsgrundgesetze des einzelnen Staates etwas anderes bestimmt sei. In unserem Staatsgrundgesetze liege nun eine definitive Auseinandersetzung zwischen Fürst und Land vor.

In §. 2 der Anlage I. sei bestimmt, daß von dem gesammten bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbestande zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von 85,000 Thlr. und für Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie erklärt werden, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befinde. Ferner werde in §. 11 bestimmt: „Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden und ist vom Lande untrennbar.“ Die Staatsregierung bemerke, es könne mit einigem Scheine vielleicht aus dieser Fassung die Folgerung gezogen werden, daß auch im Falle des Abtretens der Großherzoglichen Familie das Krongut dem Lande verbleibe. Es sei doch wohl nicht anzunehmen, daß mit den Worten „das Krongut ist vom Lande untrennbar“ nur dasselbe gesagt sei, was schon vorhergehe, daß das Krongut im Besitz des regierenden Großherzogs bleiben müsse und nicht veräußert werden könne. Es sei vielmehr wohl nicht zu bezweifeln, daß durch diese Bestimmung grade für den Fall des Abtretens der fürstlichen Familie von der Regierung einer Trennung des Kronguts vom Lande habe vorgebeugt werden

sohlen. Nun habe freilich die Minorität des Ausschusses versucht, daß die ganze Vereinbarung wegfällig sei, wenn der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig noch vor seinem Erlöschen von der Regierung des Großherzogthums abtrete. Auch die Staatsregierung theile, wie er heute gehört habe, diese Auffassung, in der Vorlage selbst habe sie sich noch nicht darauf berufen. Er müsse bekennen, daß ihm dieselbe sehr zweifelhaft erschiene, wenn man die Entstehungsgeschichte des §. 14 betrachte, worüber der Bericht der Majorität bereits das Nähere ergebe. Sollte man aber auch der Minorität und der Großherzoglichen Staatsregierung Recht geben, so würde doch beim Wegfallen der ganzen Vereinbarung das Verhältniß wieder eintreten, wie es vor dem Staatsgrundgesetz bestand, es würde also der früher vorbehaltene Nachweis zu erwarten sein, daß einzelne und welche Theile des Domaniums die Eigenschaft eines Hausgutes an sich trügen, und es würde dann wieder die Frage sein, welches Schicksal nach gemeinrechtlicher Regel das Hausgut im Falle einer Mediatifirung haben würde.

Er wolle nur hervorgehoben haben, daß er die Auffassung der Großherzoglichen Staatsregierung darüber, was im Falle einer Mediatifirung der Fürstlichen Familie in Betreff der Domänen Rechtens sei, nicht als unzweifelhaft richtig gelten lassen könne und daß die gewünschte neue Vereinbarung äußerst schwierig sei, weil das, was vom Lande aufgeopfert werden solle, eine ganz andere Bedeutung gewinne, wenn wirklich die Auffassung der Staatsregierung nicht die richtige sei.

Es frage sich aber weiter, ob die dem Lande in Aussicht gestellten Vortheile so groß seien, daß dasselbe unter allen Umständen ein gutes Geschäft mache, unter der Voraussetzung, daß ein Verlust der Selbstständigkeit in naher Zukunft nicht bevorstehe. Die Berechnungen der Vorlage wären von der Majorität in Zweifel gezogen, namentlich weil die zu Grunde gelegten Pächterträge erheblich zu niedrig gegriffen seien. Die Minorität bemerke, daß nach einer Aeußerung des Regierungskommissärs die Staatsregierung geneigt sei, auch auf andere Vorschläge einzugehen. Er bekenne, daß er es nicht angemessen finde, wenn Staatsregierung und Landtag in einer so delikaten Frage mit einander markten und feilschten. Würden aber auch von der Staatsregierung noch günstigere Anerbieten gemacht, so würde er doch nicht darauf eingehen können, weil der Gewinn des Landes immerhin von ungewissen, in der Zukunft liegenden Umständen abhängt und insofern das abzuschließende Geschäft in dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses nicht unpassend ein aleatorisches genannt werde. Es sei ein Wagniß, auf unsichere Umstände hin einen Gewinn zu bauen. Er wolle mit den Mitteln des Landes kein Glücksspiel treiben und bestreite auch der Minorität die Berechtigung hiezu.

Abg. **Vargmann** als Berichterstatter der Mehrheit: Als Berichterstatter der Mehrheit erlaube er sich, zunächst gegen die Ausführungen der Minderheit sich zu wenden und dann dasjenige zu berühren, was soeben vom Ministerische



zur Vertheidigung der Vorlage vorgetragen sei. Die Minderheit hebe hervor, daß die beantragte Revision ein persönlicher Wunsch des Fürsten sei. Es möge gewiß sehr angenehm sein, einem persönlichen Wunsche des Landesherrn entsprechen zu können, aber das Amt eines Volksvertreters lege die heilige Pflicht auf, lediglich im Interesse des Landes zu handeln und selbst dann nicht aus der Rolle zu fallen, wenn man etwaigen Wünschen der höchsten Stelle entgegenzutreten müsse. Die Minorität habe sich ferner auf den mit Recht gerühmten loyalen Sinn des Landes berufen. Doch das Land habe in dieser Frage es für passender gehalten, sich dem persönlichen Wunsche des Großherzogs entgegenzustellen, wie schon aus den Wahlen ersichtlich gewesen wäre. Er glaube nicht, daß gesagt werden könne, daß ein Ablehnen der jetzigen Vorlage gegen die Stimmung des Landes verstoßen würde. Es habe sich im Lande keine Stimme erhoben, um die finanziellen Vortheile der Vorlage anzunehmen. Wer sonst derartige Vortheile biete, finde überall leichtes Verständniß, den Geldpunkt zu untersuchen, habe jeder Neigung und Geschick. Deshalb schienen die dargebotenen finanziellen Vortheile von vornherein sehr problematischer Natur zu sein. Wollte die Staatsregierung solche bieten, so hätte sie dies in einfacherer, in die Augen springenderer Weise thun können. Wenn wir auf die Vorlage eingehen wollten, so würden wir uns in zahllose Berathungen der unerquicklichsten Art verlieren, die noch viel peinlicher sein würden, als die heutige Debatte, die sich doch nur in Gesichtspunkten ganz allgemeiner Art bewege. Deshalb hätten wir die triftigsten Gründe, in eine Spezialberathung der Vorlage nicht einzugehen.

Die Minorität betone, daß man einem Provisorium ein Ende machen und definitive Zustände schaffen müsse. Dabei werde hinzugefügt, daß früher oder später doch die Anrechte der Großherzoglichen Familie an den Domänen ausgetragen werden müßten. Allerdings sei alles Irdische vergänglich, es frage sich aber doch, ob die jetzt vorliegenden Verhältnisse der Art seien, daß man auf das Schnelligste andere Zustände schaffen müsse. Das sogenannte Provisorium aber sei für die Dauer der Dynastie berechnet. Als man 1849 das Abkommen geschlossen, habe man nicht daran gedacht, dieses als ein Provisorium zu kennzeichnen, sondern habe ein Definitivum für die ganze Dauer des jetzt regierenden Hauses im Sinne gehabt. An ein Erlöschen desselben habe Niemand gedacht. So vorsichtig sei man nicht zu Werke gegangen.

Die Minorität habe ferner darauf hingewiesen, daß wir es mit einem durchaus zweifelhaften Rechtszustande zu thun hätten und hierbei werde sich auf verschiedene Staatsrechtslehrer berufen. Wenn die Minderheit sich gleichwohl nicht entscheide, so solle die Sache doch jedenfalls so liegen, daß man am besten thäte, sie durch einen Vergleich zu erledigen. Die Minorität berechne nun, daß das streitige Object von einem jährlichen Ertrage von 433,450 Thlr. und einem Ca-

pitalwerthe von 10,836,250 Thlr. sei, und vergleiche dann diese Summe mit derjenigen, welche von der Staatsregierung zu einem Großherzoglichen Haus- und Familienfideicommiß gefordert werde. Er sei der Ansicht, daß mit Einem, der so rechne, wie die Minorität, sich sehr gut Vergleiche abschließen ließen. Nach ihr komme es nur darauf an, möglichst viel zu fordern, um möglichst viel zu erhalten. Auf diesen Standpunkt vermöge er der Minorität nicht zu folgen. Die Revenue von 433,000 Thlr., welche sie als möglichen Anspruch des Großherzoglichen Hauses hinstelle, sei eine Summe, welche das Großherzogliche Haus in Wirklichkeit niemals bezogen habe. Auch vor 1848 habe dasselbe aus den Domäneneinkünften nur seinen eigenen Bedarf decken können. Alles übrige wäre in die Staatskasse geflossen und zu Ausgaben des Staates verwandt. Von dem Großherzoglichen Hause seien nur ca. 150—200,000 Thlr. jährlich verbraucht. Wenn man nun eine solche Summe, wie die obige, zum Ausgangspunkte eines Vergleiches nehme, so sei es unbegreiflich, weshalb die Minorität nicht sofort mit beiden Händen zugegriffen habe. Wenn solche Werthe in Frage kämen, dann wäre allerdings ein Vergleich unendlich günstig. Aber in dem höchsten Rescripte vom 3. Januar 1849 sei die Forderung des Großherzoglichen Hauses an den Domänialbestand nur auf eine jährliche Rente von 170,000 Thlr. gestellt. Das sei also die Forderung gewesen. Der Landtag hätte auf einem ganz anderen Standpunkte gestanden. Am 21. November 1848 habe er den Beschluß gefaßt, nach welchem das gesammte Domänialvermögen im Großherzogthume für Eigenthum des Staates erklärt worden sei. Vorher sei vielfach an die Großherzogliche Staatsregierung die Aufforderung gerichtet, anzugeben, auf welche Domänialbestände die fürstliche Familie Anspruch mache. Es sei aber durchaus keine Antwort erfolgt, so daß der Landtag sich hätte sagen müssen: die Großherzogliche Staatsregierung sei nicht in der Lage, einen solchen Nachweis zu führen. Dann erst erfolgte der obige Beschluß des Landtags vom 21. November 1848. In diesem Landtage seien viele Elemente gewesen, die er als conservativ bezeichnen könne, und doch hätten sie alle an dem einstimmigen Beschlusse desselben Theil genommen. Manche von diesen Mitgliedern des damaligen Landtags fungirten jetzt in den höchsten Stellen der Verwaltung und Justiz. Damals sei auch ein Vorbehalt beantragt worden, nach welchem es der Staatsregierung noch für die Zukunft freistehen sollte, die Domänen, an welche die Großherzogliche Familie Anspruch mache, zu bezeichnen. Auch dieser Vorbehalt sei einstimmig abgelehnt. Dann folgten die besonderen Conferenzen zwischen Staatsregierung und Landtag, welche dahin geführt hätten, daß die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zu Stande gekommen sei. Die Forderung der Krone sei gerichtet gewesen auf die Bildung eines Haus- und Familienfideicommißes aus Domänen von einem jährlichen Ertrage von 170,000 Thlr. Der Standpunkt des Landtags aber sei der gewesen, daß die Krone sei-



nen Anspruch auf das vorhandene Domanium habe und so wäre man zu dem Vergleiche gekommen, daß eine Civilliste von jährlich 170,000 Thlr. festgesetzt und zur Hälfte derselben Domanialvermögen mit einem jährlichen Ertragswerthe von 85,000 Thlr. ausgeschieden ward, nicht als Familienfideicommiß, sondern als „Krongut, bestimmt zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses.“ Aber wenn jetzt die Minderheit auf einer Basis von 10 Millionen Kapitalforderung verhandeln wolle, so sei eine solche Forderung von der Staatsregierung niemals gestellt und damit diese ganze Erörterung wegfällig.

Bei den damaligen Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag sei auf Anregung des letzteren der §. 14 der Anlage I. zu Stande gekommen, aus welchem von der Großherzoglichen Staatsregierung Folgerungen gezogen seien, die nicht zu ziehen wären. Formell sei allerdings dieser Paragraph eine gemeinschaftliche Urkunde und dürften beide Theile Konsequenzen aus demselben ableiten. Die Mehrheit des Ausschusses habe dies auch in ihrem Berichte nicht verkannt. Er erlaube sich, eine Stelle aus ihrem Berichte zu verlesen:

„Was zunächst die Frage angeht, ob die Vereinbarung vom 5. Februar 1849, soweit sie sich auf das Domanialvermögen bezieht, als eine vorläufige oder als eine definitive anzusehen ist, so muß der Ausschuß die Ansicht vertreten, daß sie allerdings, so lange ein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogs ist, eine definitive ist, und nicht beliebig in Frage gestellt werden kann. Die jeweiligen Regenten aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig sind also rechtlich nicht in der Lage, Rechte an dem Domanialvermögen des Großherzogthums, soweit sie ihnen nicht Inhalts der Vereinbarung vom 5. Februar 1849 zustehen, geltend zu machen. Wie der §. 14 der Vereinbarung entstanden ist, nämlich in Veranlassung der Landtagscommissäre, um manchen verfänglichen Ausdrücken der Vereinbarung, deren Aenderung sich damals nicht erreichen ließ, die Spitze abzubrechen, ist oben schon angedeutet worden. Man wollte sicher sein, daß aus der Einräumung von Rechten (Genutzrechten) am Domanialvermögen, wie sie in der Vereinbarung zu Gunsten der jetzt regierenden Fürstlichen Familie resp. des jedesmaligen regierenden Großherzogs geschah, demnächst, wenn etwa kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums sei, nicht gefolgert werde, daß das Land sich seiner Rechte an dem fraglichen Domanialvermögen zu Gunsten der Fürstlichen Familie entäußert habe.“

Damit habe die Mehrheit sich wesentlich auf denselben Standpunkt gestellt, auf dem der Herr Ministerpräsident stehe. Aber dieser §. 14 sei lediglich im Interesse des Landes nach-

gefügt. Der Landtag fand es bedenklich, ob nicht von der Staatsregierung die Folgerung gezogen werden könnte, die jetzt gezogen werde, daß beim Aufhören der Regierung des Mannesstammes das Krongut ein für allemal der Familie verbleiben sollte, auch wenn kein Glied derselben mehr an der Regierung des Großherzogthums sei. Dem wollte der Landtag vorbeugen, er wollte sicher gehen, daß auch für einen solchen Fall die Dualität des Krongutes als Staatseigenthum niemals in Frage gestellt werde. Von der Großherzoglichen Staatsregierung wären damals auch in keiner Weise Andeutungen gemacht, daß sie solche Konsequenzen ziehen könne. Damals hätte die Staatsregierung auf dem Standpunkte gestanden, daß der Großherzoglichen Familie mehr Rechte, als in Anlage I. des Staatsgrundgesetzes festgestellt seien, nicht zuständen.

Es sei dann von Seiten der Minorität wesentlich darauf hingewiesen, daß, da doch einmal eine Auseinandersetzung zwischen Fürst und Land in Bezug auf das Domanium erfolgen müsse, dieselbe lieber bei friedlichen und ruhigen Zuständen vorzunehmen sei, als zu einer Zeit, wo eine „fremde Hand“ dabei eingreifen könne. Er vermöge sich keine klare Vorstellung darüber zu bilden, was die Minorität sich hier unter dem „Hineingreifen einer fremden Hand“ gedacht habe. Er glaube nicht, daß, wenn die Staatsregierung jetzt abgewiesen, später noch einmal und wiederum auf Annahme der Vorlage dränge, sich „eine fremde Hand“ einmischen könne. Wenn aber das Ereigniß verstanden werden solle, welches die Vorlage als „staatliche Katastrophe“ bezeichne, dann hänge es doch wesentlich davon ab, welcher Art diese Eventualität sei. Wenn jetzt eine Vereinbarung nicht erreicht werde und die gedachte Eventualität trete ein, so sei es möglich, wenn Gewalt vor Recht ginge, daß dem Großherzoge das gesammte Domanium oder wenigstens das jetzt Beanspruchte gegeben werde. Dies sei auch möglich ohne Rücksicht darauf, ob wir jetzt pactirten oder nicht. Es sei in anderem Falle aber auch möglich, daß das Fideicommiß nicht anerkannt und dafür eine Abfindung in Geld oder sogar gar keine Entschädigung gegeben werde. Für solche Fälle lasse sich gar nichts beordnen, gar nichts er-messen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß, wenn das Haus- und Familienfideicommiß zu Stande käme, damit keineswegs, wie die Majorität fürchte, die Selbstständigkeit des Landes von Seiten des Fürsten leichter aufgegeben werde, da ja das Land in diesem Falle zustimmen müsse. Aber er dürfe daran erinnern, daß, Falls ein solcher Fall eintreten sollte, es sich durchaus nicht constatiren lasse, woher der Anstoß dazu komme und wie weit von dem Großherzoge Widerstand geleistet werde. Seiner Meinung nach sei die Majorität im Rechte, wenn sie behaupte, daß beim Festhalten des früheren Zustandes die Solidarität zwischen Fürst und Volk nur eine um so größere sein würde.



Wenn endlich die Minorität darauf hinweise, daß beim Zustandekommen der Vorlage das Land hinsichtlich der ihm verbleibenden Domänen vollständige Freiheit der Veräußerung erhalten werde, so glaube er, daß, Falls eine solche Verwerthung des Domaniums, soweit nicht fremde Verbindlichkeiten darauf lasten oder die Civilliste mit 85,000 Thlr. darauf radicirt sei, im Interesse des Landes geboten erscheine, die Staatsregierung auch ihre Zustimmung dazu geben würde und nicht widerstreben und gleichsam Repressalien zu üben dafür, daß wir jetzt ihre Vorlage verwerfen.

**Präsident:** Er müsse sich zuvörderst eine Bemerkung erlauben. Wenn der Bericht der Minorität von dem persönlichen Wunsch des Großherzogs und dem lokalen Sinne des Landes spreche, so halte er ein solches Hineinziehen der höchsten Person in die Debatte für unstatthaft. Wäre ein solcher Passus jetzt bei der mündlichen Debatte vorgekommen, so würde er ihn gerügt haben, auf die Abfassung schriftlicher Berichte aber stände ihm kein Einfluß zu. Die Weise, wie die Vorredner die Vorlage behandelt hätten, flöße ihm kein Bedenken ein. Er würde aber darauf halten, daß auf den obigen Passus in der Debatte nicht weiter zurückkommen werde.

**Ministerpräsident von Rössing:** Er wolle sich nur in einer Beziehung gegen dasjenige wenden, was der Herr Vorredner gesagt habe. Es würden von ihm sehr wesentliche Argumentationen aus der Entstehungsgeschichte des §. 14 der Anlage I. gezogen, indem derselbe von einem Landtagsmitgliede ausgegangen sein solle. Bei den ganz klaren Worten des Paragraphen werde es wenig darauf ankommen, wie dieser entstanden sei. Wie er so eben mündlich gehört habe, bestände zwischen der Mehrheit und der Staatsregierung auch keine Differenz darüber, daß, Falls die jetzige Großherzogliche Familie aufhören sollte zu regieren, die Anlage I. überall keine Bedeutung mehr habe und es dann lediglich darauf ankomme, welche althistorischen Rechte die Großherzogliche Familie vor dem Abkommen an dem Domanium gehabt habe. Ueber die Entstehung des §. 14 geben die Ministerialacten keine Auskunft. Nach den Landtagsprotokollen scheine es, daß der Paragraph von einem Landtagsmitgliede ausgegangen sei. Wenn etwas darauf ankomme, so wolle er constatiren, daß dieser §. 14 von dem Hochseligen Großherzoge ausgegangen sei und daß das ganze Abkommen ohne Hinzufügung desselben wohl nicht zu Stande gekommen sein würde.

**Abg. Russell:** Trozdem der Passus in dem Berichte der Minorität von dem Herrn Präsidenten gerügt sei, wolle er sich doch die Bemerkung erlauben, daß er seinem geschworenen Eide treu lediglich das Interesse des Landes vertrete, und daß er nicht glaube, daß irgend Jemand im Saale anwesend sei, der nicht allein dieses im Auge habe. Es sei

zwischen der Staatsregierung und der Majorität sehr viel von den Rechten der Großherzoglichen Familie an dem Domanium gesprochen worden. Solche Controversen seien für den Juristen sehr interessant, aber von wenig praktischem Werthe. Wir hätten keine Veranlassung, die Rechtsfrage zu discutiren, da nach dem §. 14 der Anlage I. die Verhältnisse geordnet seien, so lange ein Glied aus dem Mannstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogthums sei. Wenn aber diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wegfällig werde, so würde nicht das Forum der Justiz, sondern ganz andere Factoren entscheiden. Die Geschichte lehre, daß, wenn solche Verhältnisse nicht friedlich geordnet seien, dieselben durch Akte der Gewalt, Ökroyirung, Annexion, Vertreibung des Fürsten erledigt würden und eine solche Erledigung sei nicht im Interesse des Volkes, vielleicht aber im Interesse des Fürsten, selbst wenn dieser aus den Domänen keinen Vortheil ziehen sollte, weil sein Nachfolger dieselben einfach für sich in Anspruch nehme. Er sehe deshalb die Sache rein von der praktischen Seite an und seine volle Ueberzeugung sei, daß man im Interesse des Landes wenigstens auf die Verathung der Vorlage eingehen müsse. Man präjudicire sich ja nicht dabei, dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt zu acceptiren. Es sei viel von den Rechten des Landes an den Domänen gesprochen, aber nach dem Staatsgrundgesetze habe es nicht die volle Verfügung über die Domänen. Es dürfe dieselben nicht veräußern, sondern nur verpachten. Es habe nur die Benutzung derselben, und so sei es einerlei, ob dieselben einem Pächter oder dem Großherzoge überlassen werden, wenn ihm in beiden Fällen ein gleicher Gewinn zu Statten komme. Wenn wir jetzt die Vorlage acceptiren, so würden wir freie Eigenthümer des übrig gebliebenen Theils der Domänen und könnten dieselben, wenn nöthig, im Interesse des Landes veräußern. Die Majorität fände es bedenklich, auf eine solche Veräußerung einzugehen. Er habe eine andere Ansicht von der Sache. Er halte eine Veräußerung aller Domänen für nationalöconomisch richtig und den politischen Conjunctionen entsprechend. Wir könnten die Staatsregierung aber nicht zwingen, ihre Genehmigung zu geben. Wenn der Abgeordnete Bargmann meint, daß die Staatsregierung keine Repressalien ausüben werde, so sei damit die Frage nicht richtig präcisirt. Wenn wir die Vorlage nicht annehmen, so bliebe die Civilliste auf den Domänen radicirt und wenn aus diesem Grunde die Staatsregierung zu einer Veräußerung nicht zustimme, so übe sie keine Repressalien aus, sondern wahre nur das Recht des Großherzogs. Ein anderer in Aussicht gestellter Vortheil sei aber ein jährlicher Gewinn von über 30,000 Thlr. Ein solcher Gewinn solle dem Lande zugeführt werden und er nehme an, daß die Staatsregierung ihrem Versprechen auch nachkommen werde. Deshalb sehe er in der That nicht ein, weshalb wir nicht auf eine Verathung der Vorlage eintreten sollten, nicht um sie pure anzunehmen, sondern um eine Verständigung

wenigstens zu versuchen. Der Abgeordnete Gräpel spräche von Feilschen und markten. Wenn es sich für das Land um eine solche Erleichterung handele, so scheue er sich nicht, auf einen solchen Handel einzugehen. 30,000 Thlr. sei ein erheblicher Gewinn und bilde nach 30 Jahren Zins auf Zins geschlagen ein Capital von 1,680,000 Thlr. Eine solche Summe könnten wir uns sichern, wenn wir auf die Verastung eingingen und sehe er nicht ein, was für einen Schaden ein solches Eingehen uns bringen sollte. Wenn eine Verständigung nicht erreicht werden sollte, so bliebe immer noch Zeit genug, die Vorlage abzulehnen.

**Abg. Ahlhorn:** Er wolle nur ein Paar Worte sagen, um seine Abstimmung zu motiviren. Der Bericht der Mehrheit sei so faßlich, daß er sich einfach auf denselben beziehen und dem Berichterstatter Dank wissen müsse, daß er die hier schwebende Frage uns so klar vorgeführt habe. Er sei für unbedingte Ablehnung. Er stände auch nicht auf dem Boden des Abgeordneten Ruffell, der meine, es sei ja keine Gefahr vorhanden, wenn eine Verhandlung eingeleitet und doch nichts erzielt würde. Der Abgeordnete Gräpel habe richtig bemerkt, daß bei einem solchen Feilschen und Handeln über jede einzelne Domäne kein gutes Resultat herauskommen könne. Im Jahre 1849 seien auch Domänen ausgeschieden und bei dieser Ausscheidung habe das Land einen Verlust von 30,000 Thlr. und die Krone einen entsprechenden Vortheil gehabt. Deshalb sei im Lande die Stimmung überall gegen die Vorlage. Jetzt sollen wir keine Rente zahlen, sondern ein Capital. Ein solches Familienfideicommiss aber sei unabhängig von dem regierenden Fürsten und könne auch in andere Hände kommen. Der Staat habe in jeder Weise Nachtheil, wenn wir jetzt auch die noch übrig gebliebenen Domänen, welche im Herzogthum fast noch allein die Ventinck'schen seien, ausscheiden wollten. Der Abg. Ruffell meine, daß, wenn wir die Vorlage acceptirten, wir in Bezug auf die übrigen Domänen vollständig freie Hand gewinnen würden. Er wolle darauf aufmerksam machen, daß noch sehr viel vorhanden wäre, was veräußert werden könnte, wenn die Finanzlage es erfordere. Der Herr Minister habe uns das Anwachsen der Militärlasten vorgeführt. Aber nicht allein die Kleinstaaten, sondern auch die Großstaaten seien nicht im Stande, die vermehrten Kosten zu tragen, wenn 1871 keine Besserung geschafft werden sollte. Wenn wir ein Deficit decken müßten, so müßten wir schon verkaufen. Für diesen Fall habe der Landtag sein einziges Recht, was er noch habe, das Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht halte er in Ehren, um nöthigen Falls einen Druck auf die Staatsregierung auszuüben, wenn dieselbe uns bei einem nothwendigen Verkaufe nicht genug entgegenkommen sollte. Der Abg. Bargmann habe bereits erwähnt, daß 1849 sehr viele conservative Elemente in dem Landtage gewesen wären. Aber damals stand der Landtag in einer gezwungenen Lage. Erst 1849 habe das Land eine Verfassung bekommen und die Mehrheit des

Landtags habe nicht das eben vollendete Werk wieder in Frage stellen wollen. Das wäre der Druck gewesen, der auf dem Landtag gelastet hätte. In dem vorigen Landtage aber sei es gerade so gegangen. Man habe dem Landtage gesagt, wenn er nicht auf die Vorschläge der Staatsregierung einginge, so blieben die alten Behörden und da hätte der Landtag sich fügen müssen. Auf den juristischen Standpunkt wolle er nicht näher eingehen. Die Juristen hätten pro et contra gesprochen. Der Herr Ministerpräsident habe gesagt, daß wir jetzt noch zustimmen könnten, später vielleicht nicht mehr. Deshalb gerade bäte er, jetzt der Majorität zuzustimmen. Wir würden eine bessere Stellung haben, wenn wir später etwas in die Waagschaale zu werfen hätten, als wenn wir blank und bloß übergingen.

**Ministerpräsident von Rössing:** Der Herr Vorredner habe darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung auch ohne das Zusammenkommen der jetzigen Vorlage in einen Verkauf der Domänen willigen müsse und man die Macht habe, sie zu zwingen. Er bemerke, daß, wenn kein Arrangement getroffen werden sollte, die Staatsregierung das volle Recht habe, einem etwaigen Verkaufe entgegenzutreten und daß man sich nicht allzusehr auf einen Zwang stützen solle.

**Abg. Gräpel:** Es sei auf die Entstehung des §. 14 der Anlage I Gewicht gelegt. Er bemerke, daß S. 1096 der Landtagsverhandlungen von 1849 der ursprüngliche Entwurf abgedruckt sei, welcher im Wesentlichen die 13 ersten Paragraphen der jetzigen Anlage enthalte. Der §. 14 befinde sich nicht dabei, sondern sei vom Landtage hinzugefügt. In dem Ausschußberichte über die Conferenzen heiße es zum Schlusse:

Endlich kommen in dem Enttourse viele Ausdrücke vor, von denen der Ausschuß befürchtet habe, daß sie bei einer etwa künftig nothwendig werdenden Entscheidung über die Domänenfrage für das Land präjudicial sein könnten. Eine Abänderung dieser Ausdrücke sei aus anderen Gründen nicht zu erreichen gewesen. Die Bedenken seien aber nach Ansicht des Ausschusses vollständig erledigt, wenn der §. 14 im Schlusssatz aufgenommen werde, mit dem die Staatsregierung sich einverstanden erklärt habe und der so laute:

Es folge nun §. 14.

**Ministerpräsident von Rössing:** Man wisse ja, wie es sich mit den Landtagsbeschlüssen oft verhielte. Um das formelle Verfahren abzukürzen, werde ein Landtagsmitglied bestimmt, im Einverständnisse mit der Regierung irgend einen Antrag einzubringen. Es habe den Anschein, als ob der eben verlesene Antrag gewissermaßen von dem Ausschusse ausgegangen sei. Er wolle aber als Zeuge und aus eigener Erfahrung noch einmal constatiren, daß der §. 14 von der Krone selbst



ausgegangen sei und von dieser der entschiedenste Werth auf denselben gelegt werde. Bei den klaren Worten werde es aber wenig darauf ankommen.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter der Minorität: Er wolle die Versammlung mit keiner großen Rede mehr belästigen, da die verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte bereits genügend beleuchtet seien. Wenn man den Standpunkt der Minorität nicht geflissentlich verkennen wolle, so müsse man sagen, daß sie lediglich auf dem finanziellen Standpunkt stehe. Die zu Anfang ihres Berichtes angeführten Worte könnten einer anderen Auffassung dienen und doch sollten sie nur die Situation der Frage kenntzeichnen. In der Sache selbst habe die Minorität sich nur daran gehalten, ob das Interesse des Landes ein Eingehen auf die Vorlage erheische. Hierbei habe die Minorität sich zunächst gesagt, daß die Rechtsfrage eine streitige sei und daß Umstände eintreten könnten, wo es sich darum handele, nach Billigkeit zu entscheiden. Wo die Parteien so eng verbunden seien, wäre es besser, jetzt mit ruhigem Blute und einem von politischen Streitigkeiten ungetrübten Blicke einen Vergleich zu versuchen, als später das Bundesgericht oder höhere Civilgericht anzurufen. Man habe sich bemüht, diesen Standpunkt zu bekämpfen und ein Abgeordneter habe gesagt, man solle nur recht viel fordern, um recht viel zu erlangen. Wenn man aber die Ueberzeugung gewonnen habe und Jeder müsse diese gewonnen haben, daß der gegenwärtige Rechtszustand nur ein probisorischer sei, so würde man in der Vorlage eine passende Grundlage für einen Vergleich gewinnen, nicht aber dadurch, daß man möglichst viel fordere. Die freie Dispositionsfreiheit, welche das Land bei einem Eintreten auf die Vorlage in Betreff der übrigen Domänen erhalten würde, habe bereits der Abg. **Russell** hervorgehoben. Wir könnten einem Domänencomplexe von 6 oder 7 Millionen dann solche Zwecke antweisen, daß etwaige politische Katastrophen ihn auf keinen Fall dem Lande entziehen würden. Wenn der Abg. **Gräpel** sagte: er wolle kein Glücksspiel treiben, so sei das richtig. Wenn der Abg. **Gräpel** aber meine, daß dies die Minorität wolle, so begreife er diese Insinuation nicht. Der Bericht habe zu einer solchen keinen Anlaß gegeben. Auch die Minorität wisse eine Erhaltung der Staatsgüter wohl zu schätzen. Es könnten aber doch Verhältnisse eintreten, wo unsere Selbstständigkeit allein durch einen Verkauf derselben gesichert werden könne und, wie bereits vom Ministertische aus hervorgehoben, sei die Frage unserer Selbstständigkeit eine finanzielle.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter der Mehrheit: Der Abg. **Schomann** habe wesentlich betont, daß eine Rechtsfrage vorliege, über welche verschiedene Ansichten möglich seien und daß es besser sei, da sie doch einmal entschieden werden müsse, sie jetzt in Frieden und Harmonie zum Austrage zu bringen. Wenn er einmal annehme, daß ein Rechtsstreit vorläge, so sei dieser doch durch das Abkommen von 1849

soweit remobirt, daß er während der Dauer der jetzigen Dynastie in der Schwebe gehalten werde. Es sei verkehrt, diesen Rechtsstreit jetzt wieder hervorzukehren, wenn man wisse, daß derselbe sich in Einzelheiten unerquicklicher Natur verlieren würde. Warum solle man diesen Streitpunkt heraufbeschwören? So läge die Sache, wenn man nicht auf gewisse Eventualitäten in der Zukunft hingewiesen hätte. Es könnten aber auch Eventualitäten eintreten, unter denen das jetzige Abkommen mit den Fürsten schwerlich Aussicht haben würde, anerkannt zu werden. Wie Gewitterwolken leichter Art am Horizonte aufzögen und wieder verschwänden, so würden auch die durch die jetzigen politischen Constellationen angeregten Gedanken einer staatlichen Katastrophe ihre Erfüllung nicht finden. Sei man aber darüber einverstanden, daß eine augenblickliche Gefahr nicht drohe, so könne man die Lösung der Rechtsfrage getrost der Zukunft überlassen. Wenn die Eventualität eintreten sollte, daß unser Großherzogthum seine Selbstständigkeit verlöre, so würden die Zeitverhältnisse einen passenderen Modus der Lösung ergeben, als wir ihn jetzt finden könnten. Würden wir jetzt ein Haus- und Familienabemmiß bewilligen, so würde später die Frage noch herantreten, was bekommt der Fürst persönlich für das Aufgeben der Landeshoheit. Dem Effecte nach würde für ihn sodann eine doppelte Entschädigung herauskommen, eine vom Lande und eine von der größeren Macht, die als die Urheberin dieser Eventualität anzusehen sei. Wenn man auch sagen könnte, daß für die letztere Entschädigung wir ja nichts bezahlen würden, so sei es doch gewiß, daß sie von dem Complexe der Staaten oder dem großen Reiche bezahlt werden müßte, dem wir künftig angehören würden. Deshalb bitte er die Versammlung, nicht einen Weg zu betreten, der zu einem solchen Resultate führen könnte.

Schluß der Debatte. Der Abg. **Ahlhorn** hat namentliche Abstimmung beantragt. Es wird zunächst über den Majoritätsantrag des Ausschusses abgestimmt.

Mit „ja“ antworten die Abgeordneten: **Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Giltz, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Olbejohanns, Propping, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stufenborg, Wilters, Wulff.**

Mit „nein“ die Abgeordneten: **Hullmann, Bünne-meyer, Gissel, Schomann, Russell.**

**Präsident:** Im Laufe der Sitzung sind noch folgende Eingaben eingekommen:

- 1) Interpellation des Abg. **Wulff**, betr. Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 2) Antrag des Abg. **Schomann**, betr. Wechselproteste.
- 3) Antrag desselben, betr. Aenderung des 20. Titel 3. Buchs des bürgerlichen Gesetzbuchs.

4) Petition mehrerer Arbeitervereine des Herzogthums, betr. Aenderung des Wahlgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

Der Landtag beschließt, die Anträge sub 2 und 3 in Betracht zu ziehen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$  Uhr Mittags.  
Nächste Sitzung Dienstag, den 15. Februar, Morgens 10 Uhr.

Der Berichterstatter  
**Buchholz.**

